



Flur 5 bis Flur 6                    alle Flurstücke

### **Gemarkung Obermehlen**

Flur 1 bis Flur 3                    alle Flurstücke

### **Gemarkung Schlausenbach**

Flur 3  
die Flurst.-Nr.                    42/9.

### **Gemarkung Kobscheid**

Flur 3  
die Flurst.-Nrn.                    1/2, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 11/3 und 11/4.

### **Gemarkung Olzheim**

Flur 13  
die Flurst.-Nrn.                    3/1, 3/2, 16/3, 16/4, 60, 140/3, 141/3, 142/3,  
154/61, 172/61, 173/62 und 174/62.

### **Gemarkung Prüm**

Flur 1  
die Flurst.-Nrn.                    45/2, 46/2, 144/6, 146/6, 148/7 und 148/8.

### **Gemarkung Hermespond**

Flur 10  
die Flurst.-Nr.                    1/2.

Flur 12  
die Flurst.-Nr.                    14/2.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Gondenbrett”**

Ihr Sitz ist in 54595 Gondenbrett, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher

Raum (DLR) Eifel, Dienstsitz Prüm

Oberbergstraße 14

54595 Prüm

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm,
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gondenbrett ,
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Auw,
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Roth,
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Olzheim,
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Weinsheim,
- sowie der Stadtbürgermeisterin der Stadt Prüm.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.500 dargestellt.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von 2065 ha.

Einbezogen in das Verfahrensgebiet wird nahezu die gesamte Gemarkung Gondenbrett, Obermehlen und Wascheid mit ihren landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie den Ortslagen und den Waldflächen.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Gemarkungen Schlausenbach (Ortsgemeinde Auw) und Kobscheid (Ortsgemeinde Roth), im Osten durch die Gemarkungen Olzheim (Ortsgemeinde Olzheim) und Hermespannd (Ortsgemeinde Weinsheim), im Norden durch die Gemarkungen Niedermehlen und Prüm (Stadt Prüm) sowie im Westen durch die Verfahrensgrenze der Flurbereinigung Sellerich begrenzt.

Im Rahmen der von der Flurbereinigungsbehörde vorgenommenen projektbezogenen Untersuchung wurden im Neuordnungsgebiet agrarstrukturelle Mängel festgestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Für die Ortsgemeinde Gondenbrett ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm vom 02.05.2005 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Ein Dorferneuerungskonzept für die Ortsgemeinde Gondenbrett wurde im Jahr 2006 erstellt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 21.10.2008 in einer Aufklärungsversammlung in Gondenbrett eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und ver-

messungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im besonderen Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ermöglicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und der Wasserwirtschaft erreicht werden.

Im Verfahrensgebiet wurde bisher noch keine Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt.

Die Mängel der Agrarstruktur wurden aufgrund einer projektbezogenen Untersuchung (PU) aus dem Jahr 2005 mit einer Aktualisierung aus dem Jahr 2008 in Bezug auf Flurzustand, Besitzzersplitterung, Erschließung und Wegezustand bestätigt. Die Besitzstandskarten belegen, dass in der Gemarkung eine erhebliche Besitzzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen und unzweckmäßig geformten Grundstücken vorliegt. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte (Orthophoto) wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht.

Im Rahmen der projektbezogenen Untersuchung wurde von der Flurbereinigungsbehörde festgestellt, dass im Rahmen des freiwilligen Nutzungs- und Pachttausches bezogen auf Teile der Gemarkungen Wascheid und Gondenbrett eine Arrondierung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zwar stattgefunden hat, die durchschnittliche Grundstücksgröße für die Eigentumsflächen jedoch lediglich bei 0,5 ha liegt und somit auch dort ein Bedarf zur Agrarstrukturverbesserung im Sinne einer Eigentumsbodenordnung besteht.

Somit sind die Grundstücke, nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

In der Gemeinde Gondenbrett existiert für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ein überwiegend gut ausgebautes Hauptwirtschaftswegenetz. Die befestigten Hauptwirtschaftswege können weitestgehend angehalten werden. Einzelne Wege sind sanierungsbedürftig. Insgesamt ist jedoch die wegemäßige Erschließung der Bewirtschaftungsflächen im gesamten Bereinigungsgebiet nicht ausreichend. In vielen Fällen sind

die Bewirtschaftungsflächen nur über Anwandswege bzw. nicht katastrierte Wegeflächen in Privateigentum, d.h. nur durch die Inanspruchnahme anderer Grundstücke (Flurzwang) erreichbar.

Die projektbezogene Untersuchung hat gezeigt, dass die Privatwaldflächen in der Gemeinde Gondenbrett Strukturdefizite aufzeigen. Sowohl die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Waldflächen als auch die ergänzende Erschließung der Waldgrundstücke sind Ziele des Bodenordnungsverfahrens. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz im Wald ist ergänzungs- und verbesserungsbedürftig, da nicht alle Grundstücke aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Lage an einen Weg angebunden sind. Die vorhandenen Wege befinden sich ausschließlich in Privateigentum und sind nicht katastriert. Eine rechtlich gesicherte Erschließung ist somit nicht gewährleistet. Zudem sind die Grenzen im Wald aufgrund der fehlenden Abmarkung und des vorhandenen Urkatasters nicht eindeutig, so dass eine rechtliche Grenzsicherheit fehlt. Durch eine vollständige Neuvermessung wird im Wald ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Erstbereinigung der Privatwaldflächen soll insbesondere auch im Rahmen der Mobilisierungskampagne die regionale Energieerzeugung und Rohstoffproduktion unterstützen.

Die Grenze zwischen Acker-, Grünland und Wald wird neu festgelegt und es können auf Vorschlag der Forstverwaltung neue Aufforstungsflächen ausgewiesen werden.

Für die dem Verfahren unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, aber auch für die Ortslage liegt ein Kataster vor, das auf die Urmessung von 1826 zurückgeht. Die Qualität der Stückvermessung, bzw. des Nachweises des Liegenschaftskatasters ist sowohl in der Feldlage als auch im Wald nicht einwandfrei. Der Grad der Erhaltung der Abmarkung kann mit mangelhaft bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die Grenzen nur teilweise abgemarkt und in der Örtlichkeit nicht eindeutig sind und grundsätzlich eine Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster kaum gegeben ist.

Gleichzeitig mit dem Eintrag bzw. der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung in das Kataster kann somit auch das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den neusten Stand gebracht werden. Allein schon aus diesem Grunde ist der Ausschluss einzelner Parzellen, der Waldflächen oder bereits arrondierter Besitzstände aus dem Verfahren nicht möglich.

Die Einbeziehung der drei Ortslagen ist ferner erforderlich, um sie zweckmäßig an das landwirtschaftliche Wegenetz anschließen zu können. Zudem können die Ortslagen Grundstücke im Rahmen der Regulierung in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Zusätzlich erfolgt in einem Bodenordnungsverfahren die Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse (insbesondere auch der Besitz- und Eigentumsverhältnisse) einschließlich der Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen, die bodenordnerische Umsetzung gemeindlicher Planung (z.B. Bebauungspläne, Dorferneuerungskonzepte), die Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse durch landespflegerische Maßnahmen (z.B. Aktion „Blau“ oder Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“)

sowie die Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild und die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und landschaftspflegerischen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Die ländliche Bodenordnung ist geeignet, die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Weiter können die in der Bodenordnung notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Ziele der integrierten Landschaftsplanung eingebunden werden.

Durch Landentwicklung und ländliche Bodenordnung können die vielfältigen Funktionen, die die naturnahen Gewässer und ihre Auen besitzen, gesichert, wieder hergestellt und entwickelt werden. Durch gezielte Maßnahmen soll die ländliche Bodenordnung Beiträge zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zur Renaturierung der Gewässer im Rahmen der Aktion „Blau“ und zu verschiedensten Möglichkeiten des Hochwasserschutzes leisten.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Weiteres Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Gondenbrett ist die Auflösung von Landnutzungskonflikten, die sich durch gegenseitig konkurrierende Nutzungen z.B. im Bereich Landwirtschaft / Naturschutz ergeben. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Flächen im Bereich der Gewässer, für die eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben ist.

Um alle vorgenannten Ziele und angestrebten Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst schnell und optimiert erreichen zu können und um auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen, ist die Umsetzung der Maßnahmen nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich. Das hierzu geeignete Instrument ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen erreicht werden.

Aufgrund der konkreten vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in der Gemeinde Gondenbrett gegeben, und zwar nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen oder auszuführen, nach Nr. 3,

um Landnutzungskonflikte aufzulösen und nach Nr. 4, um eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in der Gemeinde durchzuführen.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf und Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen der Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Um auch einen Austausch von Flächen mit dem benachbarten Flurbereinigungsverfahren Sellerich - insbesondere in Hinblick auf bestehende Besitzverflechtungen - zu ermöglichen, ist das Flurbereinigungsverfahren Gondenbrett möglichst zeitnah einzuleiten.

Die Flurstücke der Gemarkungen Olzheim, Kobscheid, Schlausenbach, Prüm und Hermespand werden zur Vereinfachung der vermessungstechnischen Verfahrensgrenzfeststellung zugezogen. Hierbei wird die Herstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes erleichtert und damit Ausführungs- und Vermessungskosten eingespart.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u.a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu belasten, sondern durch die Neuordnung die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich zu senken und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig zu verbessern und zu sichern.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet oder bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz

erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. In Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Gondenbrett ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Eifel  
Brodenheckstraße 3  
54634 Bitburg

oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Eifel, Dienstsitz Prüm,  
Oberbergstraße 14  
54595 Prüm

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Prüm, den 10.12.2008

Der Abteilungsleiter

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Edgar Henkes